



Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Dezember 2009.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010.
In Anwendung seit 8. März 2010.

Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

Die Gemeinde Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinemassnahmenverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinemassnahmen-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.</p>
Aufgaben des Gemeinderates	<p>Art. 2 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;g) Erlass eines Gebührentarifs.
Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle	<p>Art. 3 Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Administrative Verwaltung der Anlagendaten;b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;f) Rechnungsführung;g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.h) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU (mit Kopie an Gemeinde).
Anforderungen an die Fachstelle	<p>Art. 4 Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.</p>

Kontrolle durch Service Messunternehmen Ermächtigung	Art. 5 Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.
Voraussetzungen	Art. 6 Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK); b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF); c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2; d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT22; e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT22. Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.
Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	Art. 7 Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren. Als Fachleute gelten: a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK); b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in; c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.
Amtsgeheimnis	Art. 8 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.
Inkrafttreten	Art. 9 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 15. Januar 2001 wird aufgehoben.

Zuzwil, 7. Dezember 2009

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat